

Energie- und Umweltprogramm

Förderantrag zur Unterstützung elektrisch betriebener Fahrzeuge

1. Antragstellerin/Antragsteller

Anrede: Frau Herr Titel: _____

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

TWS-Vertragskontonummer (wenn vorhanden)

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Richtlinien zum Förderprogramm Elektromobilität sind der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt und werden als Grundlage für den Förderantrag anerkannt.

Vertragsbeginn des Stromlieferungsvertrages Datum

Einsatzbeginn des Fahrzeuges Datum

Bankverbindung

Kontoinhaber

BIC (8- oder 11-stellig) IBAN

Kreditinstitut

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

E-Auto Elektro-Roller Twizzy E-Bike/E-Pedelec

Hersteller Typ

Kosten: € Leistung (W)

Rechnung des Elektrofahrzeuges liegt bei (Achtung: Der Kauf darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.)

Nutzung des Fahrzeuges: Privat Gewerblich

Batterie Höchstgeschwindigkeit (km/h)

Rahmen- bzw. Fahrgestellnummer Baujahr

Gekauft bei Fachhändler:

Ort, Datum

X

Unterschrift Fachhändler (oder Rechnung des Elektrofahrzeuges beifügen)

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde

Richtlinien zum Förderprogramm Elektromobilität

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Die Anschaffung eines E-Autos (außer Twizzy) mit 200 Euro, Elektro-Roller/ Twizzy sowie E-Bikes/E-Pedelecs mit 50 Euro im TWS-Strom-Netzgebiet.
- 1.2 Fahrzeuge müssen vom Hersteller für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet sein.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge sowie Nachrüstsätze.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses für das neu erworbene Fahrzeug.
- 2.2 Pro Person und Vertrag kann nur eine Förderung aus unserem Energie- und Umweltprogramm in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Der Zuschuss erfolgt per Überweisung.
- 2.4 Anbringen eines TWS-Logos für mindestens 3 Jahre.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die ein förderfähiges Elektrofahrzeug besitzen, dessen Kauf nicht länger als 3 Monate zurückliegt und die Stromkunden der TWS sind bzw. werden und einen 3-Jahres-Vertrag für twsNaturstrom abschließen bzw. einen bestehenden Vertrag um 3 Jahre verlängern. Ausgenommen sind Online-, Rahmen- sowie Bündelverträge.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderantrag zur Unterstützung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ bei der TWS zu beantragen. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die TWS die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der TWS im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.3 Die bewilligte Förderung wird ausgehändigt, wenn der TWS die benötigten Unterlagen zum Besitz des Fahrzeugs vorgelegt wurden.
- 4.4 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn der Liefervertrag innerhalb der gemäß Ziffer 3 vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.5 Die Fördernehmer erklären sich bereit, einen Aufkleber mit TWS-Logo gut sichtbar an ihrem Elektrofahrzeug anzubringen, der verdeutlicht, dass es sich um ein umweltfreundliches und lärmvermeidendes Fahrzeug handelt.
- 4.6 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

5. Geltungsdauer

bis 31. Dezember 2019